

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Bürgermeister wird wie folgt geändert:

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 29 Absatz 2 ThürKO). Als solche gelten:

1. die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (brutto) nicht überschritten werden:
 - a) der Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 50.000 €
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 15.000 €
und zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 7.500 €
 - c) die Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten 15.000 €
und/oder bis zu
 - d) die Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000 €
 - e) der Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 500 €
soweit die Festsetzung nicht auf einem Beschluss des Stadtrates oder des Hauptausschusses beruht. Soweit in den Fällen 2c) - 2e) ein Ermessungsspielraum nicht gegeben ist, ist auch über die Wertgrenzen hinaus allein der Bürgermeister zuständig
 - f) die Bewilligung von Beihilfen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen bis 10.000 €
 - g) die Zuschüsse für Sanierungsvorhaben und der Abschluss von Modernisierungsverträgen bis 75.000 €
Der Stadtanteil darf 25.000 € nicht übersteigen.
 - h) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 5.000 €
 - i) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Jahresbeitrag bis zu 12.000 €
 - j) der Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer Laufzeit von vier Jahren und einem Jahresbetrag bis zu 12.000 €

- k) der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt bis zu 35.000 €

Artikel II

§ 10 Beigeordnete wird wie folgt ergänzt:

Der Stadtrat wählt einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese sind Ehrenbeamte der Stadt. Der Stadtrat kann alternativ einen ersten hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche Beigeordnete wählen.

Artikel III

§ 11 Abs. 1 Ausschüsse wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Der Stadtrat sowie die vorberatenden Ausschüsse haben das Recht auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels seiner bzw. ihrer Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

Artikel IV

§ 13 Abs. 1 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden werden zwei Sitzungsgelder pro Sitzung gewährt. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern als Zuhörer in Ausschusssitzungen begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld von 20,- € je Fraktionssitzung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

§ 13 Abs. 6 wird neu hinzugefügt. Daraufhin ändern sich auch die nachfolgenden Nummerierungen.

- (6) Sachverständige, Interessenvertreter und Auskunftspersonen erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung ihrer notwendigen Reise- und Übernachtungskosten bis max. 500 €.

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten

a) eine zusätzliche monatliche Entschädigung der Vorsitzende des Stadtrates	40,00 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse von	40,00 €
die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen von	50,00 €

a) eine Entschädigung je Sitzung der Vorsitzende des Umlegungsausschusses von	40,00 €
der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses von	25,00 €
die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses von	20,00 €

§ 13 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl:

bis 500 Einwohner	250 €/Monat
von 501 bis 1000 Einwohner	350 €/Monat
von 1001 bis 2000 Einwohner	500 €/Monat
von 2001 bis 3000 Einwohner	550 €/Monat
von 3001 bis 5000 Einwohner	650 €/Monat
von mehr als 5000 Einwohner	750 €/Monat

der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	50 v. H. des Höchstbetrages nach § 1 Abs 1 ThürAufEVO (Anpassung aufgrund Preisentwicklungsrate), aufgerundet auf den nächsthöheren Zehnerbetrag/Monat (entspricht 280,- €/Monat in 2021)
-----------------------------------	--

der 2. ehrenamtliche Beigeordnete	150,- €/Monat.
der 3. ehrenamtliche Beigeordnete	150,- €/Monat.

Artikel V

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2020


Marko Grosa
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 279/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2020


Marko Grosa
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 29/2020 vom 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2020


Marko Grosa
Bürgermeister

